

## Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

Von Rechtsanwalt Hirschfeld.

[Nachdruck verboten.]

Täglich erhält der Uhrmacher von Dritten Uhren übergeben, damit er sie repariere und nach vollendeter Reparatur zurückgebe. Ist der Uhrmacher, nachdem er die Uhr empfangen hat, zu deren Rückgabe nicht mehr imstande, weil die Uhr bei ihm gestohlen worden oder verloren gegangen ist, so ist es wohl jedem klar, dass er für den Diebstahl eintreten und für den Verlust haften muss. Dieselbe Klarheit dürfte aber über die Art und den Umfang der Haftung nicht bei jedermann vorhanden sein. Deshalb soll versucht werden, in dieser Beziehung zur Aufklärung beizutragen.

Zunächst besteht die Verpflichtung, dass die Uhr, die übergeben worden ist, in natura zurückgegeben werden muss. Der Uhrmacher ist nicht befugt, an Stelle der ihm übergebenen und abhanden gekommenen eine andere auszuhändigen. Selbst wenn diese andere Uhr der gestohlenen vollständig gleichen und denselben Wert haben sollte, braucht der, der die Uhr übergeben hat, sie nicht anzunehmen. Er ist vielmehr berechtigt, zu verlangen, dass ihm die übergebene Uhr wieder zurückgereicht wird. Auch kann der Ueberbringer, falls ihm an Stelle der abhanden gekommenen eine bessere und wertvollere angeboten werden sollte, sie zurückzuweisen. Denn der Uhrmacher, der zum Ersatz der Uhr verpflichtet ist, hat den Ersatz in Geld zu leisten.

Welcher Geldbetrag ist nun an Stelle der verloren gegangenen Uhr als Ersatz oder als Schadenvergütung zu leisten?

Der Ersatzanspruch wird nicht auf den objektiven Sachwert, den sogen. gemeinen Verkehrswert, beschränkt, der Schaden wird nicht nach einem allgemeinen, für jedermann zutreffenden Massstab bemessen, als Schaden ist dem Geschädigten vielmehr das volle persönliche Interesse, das er an der Uhr hatte, zu vergüten. Würde der gemeine Verkehrswert bei der Schadenvergütung zugrunde gelegt werden, so würde der Geschädigte oft schwer benachteiligt werden. Nimmt man z. B. an, jemand hat eine alte Uhr, die schon stark mitgenommen ist, ihm aber dennoch Jahr und Tag als Zeitmesser dienen könnte, zur Reparatur übergeben, und diese kann nicht wieder zurückgegeben werden, so würde, wenn nur der allgemeine Verkehrswert für den Verlust zu erstatten wäre, ihm vielleicht nur der Metallwert vergütet werden. Unter Berücksichtigung der individuellen Interessen des Geschädigten, die hier darin bestehen würden, dass die Uhr für ihn nicht nur den Metallwert hatte, sondern dass er sie noch als Uhr gebrauchen konnte, würde ihm ein höherer Betrag als der Metallwert zu vergüten sein.

Neben diesen, bei der Vergütung zu berücksichtigenden persönlichen Interessen stehen die sogen. idealen Interessen. Viele Gegenstände haben nämlich nur für den Besitzer aus dem oder jenem Grunde einen ganz besonderen Wert. Er schätzt den Gegenstand weit höher, als er sonst im Verkehr geschätzt zu werden pflegt, z. B. eine Uhr ist in einer Familie immer weiter vererbt worden, jemand hat eine Uhr für treue Dienste oder für sonst eine gute Tat erhalten. Für ihn ist die Uhr viel wertvoller, als eine gleichartige, mit der die angegebenen Umstände nicht verknüpft sind. Ein solcher Besitzer einer Uhr ist gleichfalls nur berechtigt, Erstattung des oben angegebenen Wertes für die verlorene Uhr zu verlangen, der besondere Wert, den die Uhr aus dem angeführten Grunde speziell für ihn hatte, wird nicht ersetzt, der sogen. Affektionswert, sowie blosse Liebhaberei, bleiben unberücksichtigt.

Anders verhält es sich mit verbreiteten Liebhabereien vieler, z. B. es werden Uhren gesammelt, die berühmte Männer getragen haben. Die Uhren haben nur, weil ein Zusammenhang zwischen ihnen und dem früheren Träger bestand, einen grösseren Wert, als ihnen sonst durchaus gleichende Uhren. Da der Verkehrswert solcher Uhren gesteigert ist, so würde bei einem eventuellen Ersatz für Verlust dem aus den angeführten Gründen gesteigerten Wert der Uhr Rechnung zu tragen sein.

Der zu ersetzende Schaden ist nicht nur nach dem Werte zu bemessen, den die Uhr zur Zeit der Hergabe an den Uhrmacher hatte, auch nicht nach dem Werte zur Zeit der Geltend-

machung des Schadens, sondern nach dem Werte, den die Uhr zur Zeit des Verlustes hatte. Denn erst mit diesem Augenblicke ist er nicht mehr zur Rückgabe der Uhr in natura imstande, und erst mit diesem Augenblicke beginnt seine Ersatzpflicht.

Die Zeit kann für die Wertbemessung des Ersatzes häufig ausserordentlich wichtig werden, z. B. jemand übergibt einem anderen im Januar einen grossen Posten goldener oder silberner Uhren, damit er sie abziehe oder sonst eine Verrichtung daran vornehme; im März werden dem, der die Uhren bearbeiten soll, sämtliche Uhren gestohlen. In der Zeit vom Januar bis März ist der Gold- oder Silberpreis gestiegen. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes würde dem Uebergeber der Uhren somit im März ein höherer Wert für die Uhren zu vergüten sein, als es im Januar der Fall gewesen wäre.

Die Schadenersatzpflicht soll für den Geschädigten aber zu keiner Bereicherung führen. Eine solche Bereicherung würde stattfinden, falls jemand seinen Verlust ersetzt erhält und nun noch ausserdem die Uhr, von dem, der sie gestohlen hat, zurückfordern könnte. Um dies auszuschliessen, ist der Ersatzpflichtige berechtigt, gegen Vergütung des Verlustes Abtretung der Ersatzansprüche, die der Entschädigte gegen Dritte hat, zu verlangen. Es kann dies Verlangen sofort bei Vergütung des Verlustes, aber auch später geltend gemacht werden.

Würde der Entschädigte, nachdem er für den Verlust Ersatz erhalten hat, den gestohlenen oder verlorenen Gegenstand wieder erhalten, so würde der Entschädigende ganz oder teilweise die Herausgabe des geleisteten Ersatzes verlangen können.

## Die Uhrmacherei auf der Ausstellung München 1908.

I.

[Nachdruck verboten.]

Münchens Erhebung zur Stadt unter Heinrich XII., dem Löwen, datiert aus dem Jahre 1158. Mithin sind jetzt gerade 750 Jahre verflossen, seitdem die vordem bäuerlichen „Münicher“ zu „Bürgern“ avancierten. Das vollendete  $\frac{3}{4}$  Jahrtausend Stadtgeschichte musste, der bei uns chronisch gewordenen Festesstimmung Rechnung tragend, gefeiert werden, und in Ermangelung eines neueren und besseren Gedankens kam trotz der allenthalben bemerkbaren Ausstellungsmüdigkeit die Ausstellung München 1908 zustande. Sie soll unter Einschlagung neuer Wege ein getreues Bild der Entstehung und des jetzigen Standes des gewerblichen, industriellen und künstlerischen Lebens unserer Stadt geben — in allen Ausstellungsgegenständen, in deren Münchener Bodenständigkeit, einen Zusammenhang mit München dem Beschauer zum Bewusstsein bringen usw.

Zu diesem Zwecke erwachsen auf der Theresienhöhe, das mächtig thronende Standbild der Bavaria und den wunderbaren Bavaria-Park in ihren Rayon einbeziehend, unter dem Aufwand von Millionen eine Reihe hochmoderner, lichterfüllter, bleibender Ausstellungsbauten, die in sich selbst Ausstellungsobjekte des Münchener Bauwesens und Stiles darstellen. Mit den als Umrahmung dazu geschaffenen gärtnerischen Anlagen, Brunnen und Wasserkünsten bieten sie ein Bild, das insbesondere im goldenen Hauche der über die maifrischen Baumwipfel webenden Strahlen der Morgensonne von geradezu bestrickendem Reize ist.

Es ist daher wohl begreiflich, dass der Ur-Münchener seit dem Eröffnungstage (16. Mai) trotz der damaligen beispiellosen inneren Unfertigkeit angesichts der äusseren Erscheinung mit steigendem Selbstgefühl von „unserer“ Ausstellung spricht. Jener Bier-Bojuvare, der schon Mitte Mai dieselbe für „fix und fertig“ erklärte, weil man seine „Mass“ draussen trinken könne, hat sicher bei unserer nicht mit Unrecht vielbewitzelten „Magenmenschen-Gilde“ freundlich lächelnde Zustimmung gefunden. Dass für Restauration nach Geschmack und — Börse und für Unterhaltungsbedürfnisse in exquisiter Weise gesorgt ist, versteht sich übrigens wohl von selbst. Doch, zum Schmausen und Pokulieren will ich die geehrten Leser nicht führen; unser Gang gilt Beruflichem, er soll uns Aufschluss geben über die Vertretung unseres Gewerbes auf der Ausstellung.